

Landschaftsschutzgebiete¹⁾ in internationaler Sicht

Hanno Henke

1. Schutzgebietskategorien der IUCN

In den letzten beiden Jahrzehnten hat die IUCN (= International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) versucht, die zahlreichen nationalen Schutzgebietstypen zusammenzufassen, zu gliedern und für eine gleichsinnige Erfassung auf internationaler Ebene verwendbar zu machen. Die zur Zeit bestehenden 10 IUCN-Schutzgebietskategorien mit weltweitem Bezug sind in 3 Gruppen gegliedert:

Gruppe A (Naturschutz im engeren Sinne)

1. Wissenschaftliche Schutzgebiete, Vollnaturschutzgebiete
Scientific Reserves/Strict Nature Reserves
2. Nationalparke, Regionalparke
National Parks/Provincial Parks
3. Flächenhafte Naturdenkmale, Naturdenkmale
Natural Monuments/Natural Landmarks
4. Naturschutzgebiete, Naturschutzgebiete mit Managementmaßnahmen, Tierschutzgebiete
Nature Conservation Reserves/Managed Nature Reserves/Wildlife Sanctuaries
5. Landschaftsschutzgebiete
Protected Landscapes

Gruppe B (Naturschutz im weiteren Sinne)

6. Vorläufige Ressourcenschutzgebiete
Resource Reserves
7. Anthropologisch-biotische Schutzgebiete
Anthropological Reserves/Natural Biotic Areas
8. Mehrfachnutzungsgebiete mit Naturhaushaltssicherung
Multiple Use Management Areas/Managed Resource Areas

Gruppe C (Naturschutz im engeren Sinne mit internationaler Bestimmung)

9. Biosphärenreservate
Biosphere Reserves
10. Schutzbereiche des Weltkulturerbes
World Heritage Sites (Natural)

Aus den einzelnen Bezeichnungen wird nicht immer deutlich, wie sich die Gebietskategorien unterscheiden; dazu ist das Studium der Erläuterungen in der 1985 UN List of National Parks and Protected Areas erforderlich, und auch dann bleiben noch Fragen offen. Die Schutzgebietskategorien des Naturschutzes im engeren Sinne, also die Gruppen A und C, werden in der UN-Liste auf der Grundlage des räumlichen Bezugssystems einer biogeographischen Gliederung der Welt erfaßt. Dadurch kann aufgezeigt werden, wie weit die biogeographischen Einheiten durch die jeweiligen Schutzgebietskategorien abgedeckt sind und wo noch verstärkt Anstrengungen zur Ausweisung von Schutzgebieten gemacht werden müssen. Landschaftsschutzgebiete sind in der UN-Liste noch relativ schwach vertreten. So hat diese Schutzgebietskategorie nur in 35 Ländern bisher eine solche Bedeutung, daß sie für die Aufnahme in die UN-Liste vorgeschlagen wurde. Zum Vergleich ist der Nationalpark in 104 Ländern vertre-

¹⁾ Der Begriff „Landschaftsschutzgebiet“ wird hier im weiteren Sinne verwandt und bezieht sich nicht nur auf das deutsche Naturschutzrecht.

ten. Daraus läßt sich schon erkennen, daß die Konzeption des Landschaftsschutzgebiets international noch nicht genügend entwickelt ist und die Bedeutung dieser Schutzgebietskategorie zu wenig erkannt und auch wenig gefördert worden ist.

In dieser IUCN-Schutzgebietskategorie werden 2 Typen von Landschaftsschutzgebieten unterschieden:

- Landschaften von hervorragender Landschaftsbildqualität und ökologischer Vielfalt als Ergebnis eines über Jahrhunderte harmonisch gewachsenen Zusammenspiels von Mensch und Natur,
- naturbelassene Landschaften, die lediglich für natur- und landschaftsbezogene Erholung intensiv gepflegt und entwickelt werden.

Der letztere Typ lehnt sich weitgehend an die Kriterien der IUCN-Nationalparkdefinition an. Die Anforderungen sind jedoch nicht so hoch angesetzt, und die Erholungsnutzung spielt hier eine dominierende Rolle. Dies ist ein Schutzgebietstyp, der hauptsächlich in Nordamerika zu finden ist, aber kaum in Europa.

Demgegenüber hat wohl jedes europäische Land Landschaften des ersten Typs aufzuweisen. Über die weiteren Kriterien dieses Schutzgebietstyps ist wenig gesagt, insbesondere was die Durchführung von Schutzmaßnahmen auf Privateigentum angeht. Es wird lediglich auf die Sicherungsmöglichkeiten mit Hilfe der Raumplanung verwiesen.

In den letzten Jahren ist die wachsende Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes in der IUCN erkannt worden. Eine Überarbeitung gerade dieser Schutzgebietskategorie ist angelaufen.

2. International zunehmende Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes

Es soll nun kurz auf Entwicklungen im internationalen Naturschutz eingegangen werden, die die steigende weltweite Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes verdeutlichen.

Seit über 100 Jahren werden in aller Welt erfolgreich Nationalparke nach amerikanischem Muster ausgewiesen, in denen ausgedehnte Gebiete, frei von Nutzungen und Besiedlung, in Staatsbesitz, einer direkt der Regierung verantwortlichen Naturschutzbehörde unterstehen. In 104 Ländern der Welt gibt es über 1000 Nationalparke. Einerseits läßt es sich absehen, daß Naturlandschaften mit diesem Standard in den nächsten 10-15 Jahren kaum noch in der Welt verfügbar sein werden und andererseits wollen immer mehr Länder auch ihre national bedeutsamen und stark gefährdeten Kulturlandschaften in Anlehnung an das englische Nationalparkmodell erhalten wissen. Insbesondere in der 3. Welt trifft man auf wenig Verständnis, daß der Mensch ausgeschlossen sein soll, damit sich die Natur entwickeln kann. Der Einfluß des Menschen auf die Natur soll so gelenkt werden, daß das durch das Landschaftsbild und die ökologische Vielfalt zum Ausdruck kommende harmonische Verhältnis zwischen Mensch und Natur weiterhin erhalten und entwickelt wird. Die englische Countryside Com-

mission steht kurz vor einem Kooperationsvertrag mit dem US National Park Service, durch den die gewonnenen Erfahrungen mit dem englischen Nationalpark auf die USA übertragbar gemacht werden sollen. Interesse an dieser Landschaftsschutzgebietskonzeption ist auch von einer Reihe anderer Länder, insbesondere aus SO-Asien, geäußert worden.

Ebenfalls sind Bestrebungen im Gange, die beiden Schutzkategorien der internationalen Konvention zum Schutz des Welt-Natur- und Kulturerbes aus dem Jahre 1972 dahingehend zu erweitern, daß neben den hervorragenden Kulturdenkmälern und Naturlandschaften auch hervorragende Landschaften als sogenannte „mixed properties“ gesichert werden können. Als erstes Landschaftsschutzgebiet dieser Art mit weltweiter Bedeutung soll der Lake District in England vorgeschlagen werden.

Eine wichtige Entwicklung hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete vollzieht sich auch auf EG-Ebene. So wird im Grünbuch der EG „Perspektiven für eine gemeinsame Agrarpolitik“ die Erhaltung der Kulturlandschaft als wesentliches Ziel der Landwirtschaft herausgestellt. Bereits durch die EG-Richtlinie Nr. 797/85 zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 12. März 1985 durch Artikel 19 die Voraussetzungen geschaffen worden, „Umwelt-empfindliche Räume“ im Sinne eines Landschaftsschutzgebietes auszuweisen. Dabei geht es um die Sicherung von ländlichen Räumen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten und ökologischer Vielfalt, denen eine bestimmte Landbewirtschaftung zugrunde liegt, für die in nächster Zeit Veränderungen zu erwarten sind. Zur Erhaltung dieser Landschaften können den Landwirten Mittel zufließen, soweit die Räume landesweit nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt und von der EG abgesegnet sind sowie eine Intensivierung der Landwirtschaft ausgeschlossen wird. Die EG hat ihre Zustimmung gegeben, daß für diese Aufgabe nationale Agrarmittel verwendet werden dürfen. Es wird damit gerechnet, daß bei erfolgreichem Verlauf dieses Vorhabens auch EG-Mittel fließen werden. Großbritannien hat bereits die ersten „Umwelt-empfindlichen Räume“ zur Anerkennung durch die EG eingereicht. Da sich die inhaltlichen Anforderungen der „Umwelt-empfindlichen Räume“ mit denen des deutschen Landschaftsschutzgebiets decken, liegt hier die Chance, die Interessen der Landwirtschaft mit denen von Naturschutz und Landschaftspflege zu verkoppeln. Wie so etwas zu leisten ist, bedarf noch einer eingehenden Diskussion.

Noch eine weitere Entwicklung im internationalen Naturschutz mit Bezug auf die 3. Welt hat Einfluß auf die zunehmende Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes. Lag das Schwergewicht bis in die 70er Jahre im konservierenden Naturschutz, so wurde mit der Weltstrategie zur Erhaltung der Natur (World Conservation Strategy) im Jahre 1980 mit dem Leitziel „Conservation and Development“ (Natur- und Ressourcenschutz und wirtschaftliche Entwicklung) eine neue Ära des internationalen Naturschutzes eingeleitet. Der Naturschutz wird nun in enger Beziehung zur sozio-ökonomischen Entwicklung der Bevölkerung gesehen. Damit verlagern sich die Aktivitäten von den geschützten naturbelassenen Flächen, in denen der Mensch lediglich Gast ist, auf vom Menschen zu seiner Existenzsicherung

bewirtschaftete Flächen – einerseits auf die seit Jahrhunderten harmonisch gewachsenen und jetzt durch den Wandel bedrohten Kulturlandschaften und andererseits auf die erst zu entwickelnden Kulturlandschaften, durch die die schnell wachsende Bevölkerung in vielen Ländern der 3. Welt sich erst eine gesicherte Lebensgrundlage schaffen muß. Um die Natur in einer Kulturlandschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und dabei die Landschaft als harmonisches Ganzes zu erhalten, bedarf es anderer Mittel als der für Nationalparke oder Vollnaturschutzgebiete. Das großflächige Landschaftsschutzgebiet ist dabei ein Instrument, mit dem wesentlich zur Lösung der Interessenkonflikte zwischen Naturschutz und Landnutzern beigetragen werden kann.

3. Landschaftsschutzgebiete am Beispiel der Schweiz, Niederlande und Großbritanniens

Im folgenden wird am Beispiel der Schweiz, der Niederlande und Großbritanniens gezeigt, wie unter unterschiedlichen Bedingungen mit dem Landschaftsschutzgebiet gearbeitet wird.

In den drei Ländern sind nicht nur die natürlichen Gegebenheiten, die Siedlungsdichte und die Art und Intensität der Landbewirtschaftung sehr unterschiedlich, sondern auch das Rechts- und Planungssystem, das Verhältnis zum Eigentum und schließlich auch der Aufbau und die Arbeitsweise des Natur- und Landschaftsschutzes selbst. Auf diese Zusammenhänge kann in Verbindung mit der Frage, wie in diesen Ländern mit dem Landschaftsschutzgebiet gearbeitet wird, nur bei der Begründung markanter Unterschiede eingegangen werden. Als Landschaftsschutzgebiet wird grundsätzlich ein Vorrangsbereich oder Schutzgebiet angesehen, durch das der Charakter einer meistens durch Landbewirtschaftung mitgeprägten Landschaft erhalten werden soll. Es liegen in der Regel wechselnde und überwiegend private Besitzverhältnisse vor.

3.1 Schweiz

In der Schweiz fallen unter diese Definition die Landschaften von nationaler Bedeutung als Teil des Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung.

Die Landschaften bestehen aus noch naturbelassenen Landschaften im Hochgebirge und zu einem großen Teil aus typischen Kulturlandschaften, die durch eine jahrhundertlang ausgeübte schonende Nutzung geprägt sind. Sie werden als Beispiele der schweizerischen Typenlandschaften mit ihren Pflanzengesellschaften und dem Kriterium der Einzigartigkeit ausgewählt. Die durchschnittliche Flächengröße beträgt 5.000 ha.

Der Gedanke, ein Inventar von zu schützenden Landschaften und Naturdenkmälern von gesamtschweizerischer Bedeutung zu erstellen, geht auf eine Initiative des privaten Natur- und Heimatschutzes im Jahre 1954 zurück. Aus damaligem aktuellem Anlaß wollte man nicht mehr erst reagieren, wenn technische Projekte in bedeutenden Landschaften vor der Realisierung stehen. In intensiver Zusammenarbeit von 3 Verbänden (Schweizerischer Bund für Naturschutz, Schweizerischer Heimatschutz und Schweizerischer Alpenclub) wurde 1962 die erste Ausgabe des KLN-Inventar vorgelegt. Dieses In-

ventar besaß lediglich eine moralische Wirkung als Schutzpostulat, erhielt aber in den folgenden Jahren durch Bundesgerichtsurteile verstärkte Bedeutung. Ein rechtlich ausreichender Schutz der im Inventar aufgenommenen Landschaften ist als Fernziel angestrebt; dabei dient das Inventar als langfristiges Planungsinstrument.

Nach der Aufnahme des Natur- und Heimatschutzes in die Bundesverfassung und dem daraufhin im Jahre 1966 geschaffenen Natur- und Heimatschutzgesetz wurde im Jahre 1977 auf der Grundlage des KLN-Inventar das „Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung“ (BLN) herausgegeben. Die landschaftlichen Vorranggebiete wurden von der Bundesregierung in 2 Etappen durch Verordnung, die rechtlich nicht anfechtbar ist, abgesichert. In einem föderalen Land wie der Schweiz können jedoch die Kantone jederzeit die Überprüfung des BLN verlangen. Allen Bundesstellen mit raumbezogenen Aufgaben ist durch das BLN eine Rücksichtspflicht gegenüber den Natur- und Kulturwerten der Landschaft auferlegt. In gleicher Weise sind die Kantone gebunden, die Bundesrecht vollziehen. Seit dem Inkrafttreten des Bundesraumplanungsgesetzes im Jahre 1980 hat das Inventar auch eine verstärkte Bedeutung als Instrument der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen erhalten. Derzeit umfaßt das gesamte Bundesinventar 119 Objekte mit einem Anteil von 13 % an der Landesfläche.

Die Landschaften und Naturdenkmäler des KLN-Inventar der Verbände behalten weiterhin ihre Bedeutung als verwaltungsanweisende Richtlinie, solange, bis sie durch das BLN abgelöst sind. Dadurch wird die Kontinuität des Inventars gewährleistet. Das KLN-Inventar stellt eine bedeutende Dienstleistung privater Organisationen für den Staat dar. Die fachlich exponierte Stellung der Verbände wird noch dadurch unterstrichen, daß sie bei Nichterfüllung der Bundesaufgabe für Objekte des BLN-Inventar Beschwerde einlegen können (institutionalisierte Verbandsklage).

Das Bundesinventar ist erst einmal ein Instrument zur Abwehr von störenden Eingriffen größerer Art. Außerdem gibt es den Bundesbehörden die Möglichkeit höhere Fördermittel für den Landerwerb sowie Unterhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu gewähren. Die eigentliche Zuständigkeit für die Landschaften und Naturdenkmäler nationaler Bedeutung ist und bleibt bei den Kantonen und Gemeinden. Ihnen obliegt der eigentliche Vollzug des Inventars, die Umsetzung der Inventarinhalte in die naturschützerische und raumplanerische Praxis. Durch kantonale Verordnungen sowie durch die außerordentlichen Anstrengungen der privaten Naturschutzorganisationen konnten die Landschaften bereits ganz oder teilweise geschützt werden.

An diesen Entwicklungen wird deutlich, wie mit Hilfe des Bundesinventars als langfristigem Planungsinstrument schrittweise an dem Schutzstatus gearbeitet wird und wie der Vollzug von Natur- und Landschaftsschutz in einem föderativen Land konkretisiert werden kann. Dabei wird hauptsächlich auf die Wirkung der öffentlichen Meinung aufgrund des gesamtschweizerischen natur- und heimatschützerischen Wertes der Landschaften und Naturdenkmäler gesetzt und sehr zurückhaltend mit rechtli-

chen Instrumenten gearbeitet. Auch spielt die Erholungsfunktion der Landschaften als Argument für ihre Sicherung eine sehr untergeordnete Rolle.

3.2 Niederlande

Im Jahre 1981 entwickelte die Regierung der Niederlande ein Programm für den Naturschutz und die Erhaltung des ländlichen Raumes. Nach ausführlicher wissenschaftlicher Beratung und intensiver öffentlicher Diskussion wurde das Programm Ende letzten Jahres vom Parlament verabschiedet. Danach werden 2 Kategorien

- Gebiete von hervorragender Bedeutung für den Naturschutz und
- großflächige Gebiete von landschaftlicher Schönheit

unterschieden.

Die erste Kategorie sind naturnahe Flächen von mindestens 1.000 ha Größe, wozu die Dünenlandschaften an der Küste, die Waldgebiete der Veluwe und andere wenig beeinträchtigte Wald-, Fenn- und Mooregebiete gehören. Aus der Gesamtzahl der naturnahen Flächen sollen bis zu 20 als Nationalparke auf der Grundlage der IUCN-Definition gesichert werden. Sie werden von der Regierung in enger Zusammenarbeit mit den Provinzen, Gemeinden und Landbesitzern bestimmt. Neben den 3 seit langem bestehenden Nationalparks sind bereits 2 weitere geschaffen worden. Andere sind in Vorbereitung. Der Schutzstatus wird in erster Linie über die Eigentumsverhältnisse hergestellt, d. h. durch Ankauf oder Vereinbarungen. Jeder Park erhält ein Informationszentrum. Umstrittener ist die Umsetzung der zweiten Kategorie, der großflächigen Gebiete von landschaftlicher Schönheit. Durch das eingangs erwähnte politische Programm sollen die durch die Landbewirtschaftung geprägten hervorragenden Landschaften in ihren einzelnen Komponenten durch Naturschutzmaßnahmen und in ihrem übergeordneten Charakter durch die Raumplanung gesichert werden. Von den 40 in Frage kommenden Gebieten sollten 20 zu Nationalen Landschaftsparks nach dem Vorbild der englischen Nationalparke erklärt werden. Dabei sollten der Erholungsfunktion für die Bevölkerung eine maßgebliche Bedeutung zukommen, die Zuständigkeiten auf die Gebiete zugeschnitten und durch Ausgleichszahlungen auf die landwirtschaftliche Nutzung in erhaltender Weise Einfluß genommen werden. Fünf Gebiete dienen als Pilotprojekt, in das verstärkt Landesmittel geflossen sind und durch das die Zielsetzung des Nationalen Landschaftsparks mit den bestehenden Instrumenten der Raumplanung, des Naturschutzes und der Denkmalpflege erreicht werden sollte. Jedoch seit kurzem hat die Niederländische Regierung die Mittelbereitstellung eingestellt und damit den weitreichenden Vorstellungen für die Nationalen Landschaftsparks den Boden entzogen. Die Erhaltung bzw. Entwicklung von Kulturlandschaften als Parks mit musealer bzw. konservierender Zielsetzung wird nicht als eine Aufgabe von nationalem Rang angesehen. Planungen oder Maßnahmen mit diesem Ziel sollen nur durchgeführt werden, wenn dringender sozialer Bedarf vorliegt. In jedem einzelnen Fall soll auch geprüft werden, ob ein solcher Bedarf nicht auf andere vernünftige Art und Weise oder an anderer Stelle gedeckt werden kann. Die

ausgewiesenen großflächigen Gebiete von landschaftlicher Schönheit sollen aber weiterhin erhalten und entsprechend ihrer Funktion gepflegt werden. Dies soll mit den herkömmlichen Instrumenten und ohne besondere nationale Fördermittel erfolgen.

3.3 England und Wales

In England und Wales sind auf der Grundlage des „National Parks and Access to the Countryside Act“ seit 1949 auf Vorschlag durch die „Countryside Commission“ 10 Nationalparke durch das nationale Parlament ausgewiesen worden. Auf der Grundlage des gleichen Gesetzes können auch „Areas of Outstanding Natural Beauty“ (AONB, Gebiete von hervorragender natürlicher Schönheit) ausgewiesen werden. Die Umsetzung des 1956 begonnenen Programmes zur Schaffung von AONBs steht kurz vor dem Abschluß. Es sind derzeit 36 großflächige Landschaften ausgewiesen und durch die nationale Regierung bestätigt worden. Sie machen 9 % der Landesfläche von England und Wales aus. Zu den Landschaftsschutzgebieten sind auch die 38 „Heritage Coast“ Küstenabschnitte als Teil des nationalen Erbes mit einer Länge von 1263 km zu zählen. Als neueste Landschaftsschutzkategorie, die kurz vor den ersten Ausweisungen steht, sind die „Environmentally Sensitive Areas“ (Umweltempfindliche Räume) nach dem Artikel 19 der EG-Richtlinien zur Verbesserung der Agrarstruktur zu nennen, auf die bereits zu Beginn dieser Ausführungen eingegangen worden ist.

Die fachliche Zuständigkeit für diese 4 Landschaftsschutzkategorien liegt bei der Countryside Commission. Die Countryside Commission ist aufgrund ihres Kommissionsstatus eine weitgehend von der Regierung unabhängige nationale Fachbehörde. Ihre Aufgabe liegt in der Erhaltung, Pflege und Verbesserung der landschaftlichen Schönheit von England und Wales sowie der Bereitstellung und Verbesserung von Einrichtungen zum Erlebnis der ländlichen Landschaft. Sie hat in erster Linie eine beratende Funktion insbesondere bei Planungsgenehmigungen und kann mit Hilfe von Vereinbarungen und Fördermitteln auf die Entwicklung der Landschaft einwirken. Landeigentümerin ist sie nicht.

Neben ihr existiert ebenfalls als unabhängige Fachbehörde für den Naturschutz im engeren Sinne die „Nature Conservancy Council“, die mit Mitteln des Ankaufs und Vereinbarungen mit den Grundbesitzern, die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensräume sichert.

Der starke soziale Auftrag der Countryside Commission findet seinen Ursprung in den über Jahrhunderte gewachsenen und kaum veränderten ländlichen Landschaften, zu denen der Engländer eine tiefe emotionale Bindung hat. Flurbereinigung ist in Großbritannien unbekannt und das Fehlen von Feldwegen als Wanderwege macht eine Behörde erforderlich, die den Zugang auf Privatbesitz für Erholungszwecke regelt.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Entscheidung nach dem 2. Weltkrieg zu verstehen, in England und Wales keine Nationalparke nach amerikanischem Vorbild zu schaffen, sondern als Grundlage für Na-

tionalparke die althergebrachten Kulturlandschaften zu wählen. Damit legte man sich quer zum internationalen Verständnis von Nationalparks und erst langsam gewinnt in letzter Zeit das englische Nationalparkmodell international an Bedeutung und Anerkennung. Der Nationalpark ist eine Raumplanungskategorie, für die ein Nationalparkplan erstellt und für die eine Nationalparkplanungsbehörde eingerichtet worden ist. Für 2 der 10 Nationalparke sind die Kompetenzen für die Raum- und Flächennutzungsplanung auf das Parkgebiet neu zugeschnitten und mit der Nationalparkplanungsbehörde zusammengelegt worden. In den anderen Fällen werden die bestehenden administrativen Strukturen durch die unterschiedliche Zuständigkeitsabgrenzung der Nationalparkplanungsbehörde überlagert. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die verstärkte Einflußnahme auf die bauliche Entwicklung, den Einsatz erhöhter eigener Fördermittel und ein Mitspracherecht bei der Vergabe von Fördermitteln anderer Planungsträger.

Die Planungskompetenzen schließen eine direkte Einflußnahme auf die Art und Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung aus. Eine eigenständige rechtliche Zuständigkeit für Natur und Landschaft wie in der Bundesrepublik Deutschland existiert in England und Wales nicht. Daher sind die Landschaftsschutzgebiete planungsrechtliche Ausweisungen und damit nach deutschem Verständnis landschaftliche Vorranggebiete und nicht Rechtskategorien des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Um die fachliche Aufgabenstellung und die beratende und überwachende Zuständigkeit der Countryside Commission auch auf weitere Flächen ausdehnen zu können, sind andere landschaftliche Vorranggebiete wie die „Areas of Outstanding Natural Beauty“ und die „Heritage Coasts“ geschaffen worden. Beide Vorranggebiete werden über die Raum- bzw. Flächennutzungsplanung wirksam. Eine neue Variante dieser landschaftlichen Vorranggebiete stellen die „Environmentally Sensitive Areas“ nach der EG-Richtlinie zur Förderung des ländlichen Raumes dar. Sie sind eine Form des Landschaftsschutzgebietes, die unter fachlicher Beratung der Countryside Commission durch die Landwirtschaft ausgewiesen und durch sie finanziert und verwaltet, aber durch die Commission überwacht werden. Die Countryside Commission versucht nicht nur ihre Zuständigkeit mit Hilfe verschiedener landschaftlicher Vorranggebiete räumlich auszudehnen, sondern auch durch den Ausbau des Vorranggebietes selbst zu einer Planungseinheit mit einem eigenen Planwerk ihre Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes zu verwirklichen. Dies geschieht ohne eigene natur- und landschaftsschutzrechtliche Instrumente in erster Linie durch eine mit Überzeugungskraft arbeitende unabhängige Fachbehörde, die von einer breiten Öffentlichkeit getragen wird.

3.4 Diskussion

Das Landschaftsschutzgebiet bzw. das landschaftliche Vorranggebiet findet in der Schweiz, den Niederlanden und in England eine recht unterschiedliche, aber trotzdem erfolgreiche Anwendung. In allen drei Ländern wird versucht, der Öffentlichkeit einen gesellschaftlich hohen Wert mit Hilfe des

Landschaftsschutzgebietes zu vermitteln. Dabei werden die Akzente zwischen naturschützerischer, heimatschützerischer und sozialer Funktion unterschiedlich gesetzt. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß die neue Qualität inhaltlich erfaßt und räumlich abgegrenzt ist und der Bevölkerung so bewußt gemacht werden kann. Dabei ist es dann von sekundärer Bedeutung, welche Instrumente Verwendung finden. In diesem Zusammenhang ist es außerdem bemerkenswert, daß in allen 3 Ländern in der Regel keine eigenständigen natur- und landschaftsschutzrechtlichen Instrumente bestehen bzw. Anwendung finden. Dennoch wird das Landschaftsschutzgebiet als langfristiges Planungsinstrument im doppelten Sinne benutzt. Einerseits werden die Bestandteile der Landschaft auf der Grundlage eines eigenen Planes schrittweise durch naturschützerische Maßnahmen und über die Raumplanung die Landschaft als qualitatives Ganzes geschützt. Andererseits wird eine bedeutende Landschaft nach der anderen in ihrem jeweiligen Charakter erfaßt und so die räumliche Zuständigkeit der Fachbehörde auf immer weitere Flächen ausgedehnt. Der Blick in die Nachbarländer zeigt auch, wie wichtig das richtige Gespür für das Machbare und das Zusammenwirken der gesellschaftlichen Kräfte für den Erfolg von Naturschutz und Landschaftspflege sind.

4. Zusammenfassung

Die Entstehungsgeschichte, die inhaltlichen Anforderungen und die wachsende Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes als international anerkannte Schutzkategorie werden dargestellt und auf Überlegungen zur Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft mit Hilfe des Landschaftsschutzgebiets im Rahmen der Agrarpolitik der EG eingegangen. Am Beispiel der benachbarten Länder Schweiz, Niederlande und Großbritannien wird gezeigt, wie dort mit großflächigen Landschaftsschutzgebieten gearbeitet wird.

5. Literatur

BOER, A. (1978):
A System of National Parks in the Netherlands. – Parks 3 (1): 9-12.
COUNTRYSIDE COMMISSION (1983):
Areas of Outstanding Natural Beauty (ANOBs) – A Policy Statement. – Cheltenham.

-- (1985):
Annual Report 1984-85. – Manchester: Countryside Commission Publications Despatch Department.
DEPARTMENT OF THE ENVIRONMENT (1974):
Report of the National Park Policies Review Committee. – London: Her Majesty's Stationery Office.
EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (1977):
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. – Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern.
EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITIES (1985):
Improving the efficiency of agricultural structures. – Brussels: Council Regulation (EEC) No. 797/85 of 12 March 1985.
INTERNATIONAL UNION FOR CONSERVATION OF NATURE AND NATURAL RESOURCES (1978):
Some Outstanding Landscapes. – Gland, Schweiz: IUCN/Commission on Environmental Planning.
-- (1985):
1985 United Nations List of National Parks and Protected Areas. – Gland, Schweiz: IUCN.
KESSLER, E. (im Druck):
Erfahrungen mit dem in der Schweiz im Aufbau begriffenen „Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung“ (BLN). – In: Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege: Landschaften von nationaler Bedeutung. Heft 50.
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1985):
Perspektiven für die gemeinsame Agrarpolitik – Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament. Brüssel: KOM (85) 333 endg (1985)
MINISTERIE VAN LANDBOUW EN VISSERIJ (1985):
Evaluatienota Nationale Landschappen. – 's-Gravenhage.
MINISTERIE VAN LANDBOUW EN VISSERIJ: MINISTERIE VAN VOLKSHUISVESTING, RUIMTELIJKE ORDERING EN MILIEUBEHEER (1985):
Structuurschema Natuur- en Landschapsbehoud. – Deel d: Regeringsbeslissing.
NIJHOFF, P. (in Druck):
Naturschutzpolitik in den Niederlanden. – Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege: Landschaften von nationaler Bedeutung. Heft 50.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Hanno Henke
Bundesforschungsanstalt für Naturschutz
und Landschaftsökologie
Konstantinstr. 110
5300 Bonn 2

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [3_1986](#)

Autor(en)/Author(s): Henke Hanno

Artikel/Article: [Landschaftsschutzgebiete in internationaler Sicht 41-45](#)